

4300/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dipl. Ing. Schögggl, Aumayr und Kollegen haben am 1.7.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr.4611/J betreffend "mangelhafte Kontrolle der Abfall - und Schrottmengen auf radioaktive Kontamination" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 22

Gemäß § 3 Abs 3 Z 4 Abfallwirtschaftsgesetz sind radioaktive Stoffe (Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr.227/1969 i.d.g.F.) von seinem Anwendungsbereich ausgenommen. Die Vollziehung des Strahlenschutzgesetzes, insbesondere auch die laufende Überwachung von Radionukliden, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundeskanzlers.